



Marktordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 gemäß §§ 293 f Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, folgende Verordnung beschlossen:

Vorbemerkung:

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

§ 1

Anwendungsbereich

- I. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Gemeinde Ebbs.
- II. Die in der Anlage angeführten Bestimmungen hinsichtlich des jeweiligen konkret definierten Marktes im Gemeindegebiet der Gemeinde Ebbs werden im Bedarfsfall durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- III. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung 1994 darf nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde Ebbs stattfinden. Dabei kommt jeder Marktpartei das Recht zu, nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
- IV. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde Ebbs [Veranstaltungsbehörde: Bürgermeister] abgehalten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- I. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.

- II. *Gelegenheitsmarkt* ist eine *marktähnliche* Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- III. Markt- bzw. Veranstaltungsbehörde ist der Bürgermeister. Ihm kommen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- IV. *Vermieter* im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt durch die Gemeinde Ebbs genehmigt wurde. Im Rahmen der *Privatwirtschaftsverwaltung* kann die Gemeinde Ebbs auch selbst als Vermieterin auftreten.

§ 3

Marktgebiet (Markort)

Marktgebiet (Markorte) sind jene öffentlich zugänglichen Flächen, welche in der Anlage zu dieser Marktordnung aufgeführt werden. Jede Erweiterung des Marktgebietes bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ebbs und einer Novellierung dieser Verordnung.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

Die zulässigen Markttage und Marktzeiten sind in der Anlage zu dieser Marktordnung aufgeführt. Nur an diesen Tagen und Zeitpunkten ist das Feilbieten und Verkaufen gestattet. Jede Erweiterung der Markttage und Marktzeiten bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ebbs und einer Novellierung dieser Verordnung.

§ 5

Marktgegenstände

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Waren angeboten werden, deren marktmäßiger Verkauf weder die öffentliche Ruhe, den Anstand, die Ordnung und Sicherheit noch die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet bzw. verletzt. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden. Bei der Verabreichung von Speisen und dem Getränkeausschank sind die gebotenen hygienischen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben. Auf Verlangen der Marktbehörde ist ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion vorzulegen.

Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 (vgl. auch § 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen (vgl. auch § 288 Abs. 2 GewO 1994).

Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 7

Ordnung auf dem Markt

- I. Marktparteien sowie die ihnen zugehörigen Personen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren nicht beeinträchtigt wird.
- II. Mit dem Aufbau der Stände darf grundsätzlich zwei Stunden vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit zu entfernen.
- III. Die Zuweisung der Marktstandplätze erfolgt (nach allfälliger Vormerkung) durch die Vermieterin, deren Beauftragte oder die Gemeinde Ebbs. Die Zuteilung eines konkreten Standplatzes erfolgt nach den Kriterien *Zweck des Marktes/Marktkategorie; Verkaufsgegenstand der Marktpartei; Bedürfnisse der Kundenschaft; örtliche Verteilung der Verkaufsstände*. Der jeweils zugewiesene Raum pro Standplatz darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
Standplätze werden grundsätzlich nur bis zum Höchstausmaß von fünf Laufmetern vergeben.
- VI. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter bzw. die Marktbehörde können daraus nicht entstehen.
Jegliches eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Es ist auch nicht gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- V. Die Standinhaber (Marktparteien) haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der (Markt-)Gemeinde (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- VI. Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem

Standplatz, zu werben (*Kundenfang*). Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet. Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

- VII. Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens des jeweiligen Vermieters werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.
- VIII. Lebensmittel dürfen nur in hygienischem und unverdorbenem Zustand in Verkehr gebracht werden. In der warmen Jahreszeit sind die Genussmittel vor Insektenbefall zu schützen und bei Bedarf zu kühlen.
- XI. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- X. Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane zulässig.

§ 8

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur vorübergehenden oder dauerhaften Entziehung des Standplatzes berechtigt. Die Zuweisung des Marktstandplatzes erlischt weiters bei:

- Verzichtserklärung durch die Marktpartei
- Zeitablauf bei befristeten Zuweisungen
- Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der landwirtschaftlichen Eigenproduktion

§ 9

Marktaufsicht

Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Organ. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 10 Marktgebühren

Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (*pauschal* pro Stand) zu entrichten. Die Marktstandgebühr ist ein privatrechtliches Entgelt und wird vom jeweiligen Vermieter eingehoben. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine *einmalige* Marktstandeinlöse bis zum 05.01. jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

§ 11 Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganisations ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganisator und der Marktbehörde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

§ 12 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Ebbs in Kraft.

Für den Gemeinderat:

ÖkR Josef Ritzer e.h.

Erläuterungen zur Marktordnung

Zu § 7 Ordnung auf dem Markt

(Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen):

Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat sich im Voraus für die Vergabe eines Marktstandplatzes vormerken lassen.

Zu § 10

(Marktgebühren):

Die Gemeinden dürfen von den Marktbeschickern für die Benützung der Markteinrichtungen nur dann privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, und des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 116/2016, einheben.

Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

Anlage:

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Marktnamen: *Ebbser Bauernmarkt Frisch & Regional*

Markttermine: *erster oder zweiter Samstag in jedem Monat*

Marktzeiten: *09:00 Uhr bis 13:00 Uhr*



